

# Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

**und**

Technische Universität  
Bergakademie Freiberg  
Akademiestraße 6  
09599 Freiberg

Datum:

- gemeinsam als "die Vertrags-Partner" bezeichnet -

Die TU Bergakademie Freiberg gewährt dem Vertragspartner einen verschlüsselten VPN-Zugang zu ihrem Campus-Datennetz. Damit erhält der Vertragspartner möglicherweise auch Zugriff auf sensible IT-Bereiche. Hinsichtlich des Umgangs mit diesen Informationen, Dokumenten und Computernetzen treffen die Vertrags-Partner folgende Geheimhaltungsregelung:

1. Vertrauliche Informationen sind sämtliche mündlich, schriftlich, auf Datenträger oder auf dem Datenfernweg (VPN-Anbindung) dem jeweils anderen Vertrags-Partner zugänglich gemachte und ggf. als vertraulich gekennzeichneten Informationen sowie solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus deren Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Gleiches gilt für personenbezogene Daten.
  2. Die Vertrags-Partner verpflichten sich, vertrauliche Informationen strengstens geheim zu halten, insbesondere ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertrags-Partners keinerlei vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertrags-Partners Dritten weder mitzuteilen, zugänglich zu machen, solche Informationen nicht zu veröffentlichen oder auf andere Weise zu verwerten.
  3. Sämtliche verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz und alle Beteiligungsgesellschaften eines Vertrags-Partners gelten im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung als Dritte. Dritten dürfen vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertrags-Partners nur mit dessen schriftlicher Zustimmung und nach schriftlicher Geheimhaltungsvereinbarung entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zugänglich gemacht werden.
  4. Die Vertrags-Partner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen nur solchen Personen zugänglich zu machen, deren Kenntnis im Rahmen der Zusammenarbeit zwingend erforderlich ist, und diesen Mitarbeitern eine dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen, soweit diese Mitarbeiter nicht bereits gegenüber dem jeweiligen Vertrags-Partner durch schriftliche Erklärung zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
  5. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung entfällt für solche Informationen, für die der andere Vertrags-Partner nachweist, dass sie
    - ihm vor dem Zeitpunkt der Information bekannt waren, und er die Information frei und ohne Geheimhaltung erhalten hat;
    - ihm vor oder nach dem Zeitpunkt der Information von einem berechtigten Dritten zum Zweck der freien Benutzung und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind;
    - der Öffentlichkeit vor dem Zeitpunkt der Information bekannt oder allgemein zugänglich waren;
    - der Öffentlichkeit ohne Verletzung der vorliegenden Bestimmungen zum oder nach dem Zeitpunkt der Information bekannt oder allgemein zugänglich wurden;
    - aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu erteilen sind.
-

6. Die Vertrags-Partner sind verpflichtet, nach Beendigung dieser Vereinbarung auf schriftliche Anforderung des jeweils anderen Vertrags-Partners alle von dem anderen Vertrags-Partner erhaltenen schriftlichen und/oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen, einschließlich sämtlicher angefertigter Kopien, unverzüglich an den anfordernden Vertrags-Partner auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Die vollständige Rückgabe aller diesbezüglichen Informationen ist dem anfordernden Vertrags-Partner schriftlich zu bestätigen.
7. Die Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertrags-Partner in Kraft.
8. Vorstehende Vereinbarung unterliegt Deutschem Recht. Für eventuell entstehende Streitigkeiten ist das am Firmensitz sachlich zuständige Gericht der beklagten Partei ausschließlich zuständig.
9. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung unterliegen – ebenso wie diese Schriftformklausel – der Schriftform.

Diese Vereinbarung ersetzt alle eventuellen vorangegangenen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen bezüglich der Behandlung vertraulicher Informationen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die in rechtlich wirksamer Weise dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Mitarbeiter mit Zugriffsrechten zum internen Campusdatennetz der TU Bergakademie Freiberg sind über diese Vereinbarung zu informieren und entsprechend zu belehren.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

TU Bergakademie Freiberg

---